

## 12. 20 Jahre Arbeitsschutzgesetz: Anspruch und Wirklichkeit einer ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung (HELMUT DEDEN)

8. VDSI-Forum NRW 2016 am 15. September 2016  
in Wuppertal

**Dr. Helmut Deden**

ehem. Leitender Ministerialrat im Ministerium für Arbeit, Integration und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW), Düsseldorf



**Abb. 12.1** Dr. Helmut Deden (ehem. MAIS NRW, Düsseldorf) bei seinem Statement zu „20 Jahre Arbeitsschutzgesetz“ beim 8. VDSI-Forum NRW 2016.

## 20 Jahre Arbeitsschutzgesetz: Anspruch und Wirklichkeit einer ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung

15. September 2015  
Bergische Universität Wuppertal



### 20 Jahre Arbeitsschutzgesetz

Die Neuausrichtung des Arbeitsschutzes mit dem Arbeitsschutzgesetz im Jahr 1996 war inhaltlich überfällig:

- Seit Juli 1900 regelte § 120 a GewO den betrieblichen Arbeitsschutz:  
„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, **wie es die Natur des Betriebs gestattet.**“
- In Rechtsverordnungen nach § 120 e GewO, z. B. der Arbeitsstättenverordnung, wurde diese Verpflichtung zum teil sehr detailliert konkretisiert.
- Die Unfallversicherungsträger ergänzten branchenbezogen konkrete Anforderungen in Unfallverhütungsvorschriften als *autonomes Satzungsrecht* nach Reichsversicherungsordnung



Das Arbeitsschutzrecht wurde von den Betrieben als unübersichtlich, bürokratisch und nicht mehr zeitgemäß empfunden

## 20 Jahre Arbeitsschutzgesetz

Die Neuausrichtung des Arbeitsschutzes war auch rechtssystematisch überfällig:

- Mit der Rahmenrichtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 12. Juni 1989 hatte die EU die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein modernes, auf die Vermeidung von Gefahren und Belastungen ausgerichtetes Arbeitsschutzrecht zu schaffen.

→ Umsetzungsfrist war der **31. Dezember 1992**

- Länder und Bund verfolgten unterschiedliche Ansätze zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie

⇒ Der Bund mit dem **Arbeitsschutzrahmengesetz**

⇒ Die Länder mit dem **Arbeitsschutzgesetzbuch**, in dem alle Vorschriften zum Schutz der Gesundheit bei der Arbeit unter einem Dach zusammen gefaßt werden sollten.

→ Nach einem langen und intensiven Diskussionsprozess wurde das Arbeitsschutzgesetz am **7. August 1996** verabschiedet

## 20 Jahre Arbeitsschutzgesetz

Das Arbeitsschutzgesetz ist ein gelungenes Regelwerk um Sicherheit, Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern

... benennt Schutzziele an Stelle von Detailregelungen

... verpflichtet die Arbeitgeber, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, lässt ihnen aber Freiheiten, wie sie die Schutzziele erreichen

... gilt in fast allen Tätigkeitsbereichen und für fast alle Beschäftigten

... führt die Gefährdungsbeurteilung als zentralen Prozess zum Erreichen der Schutzziele ein

... begründet die Bildung Staatlicher Ausschüsse, die Technische Regeln zur Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes erarbeiten. Die Regeln werden von den Betroffenen, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Beteiligung von Arbeitsschutzexperten aufgestellt und haben Vermutungswirkung:

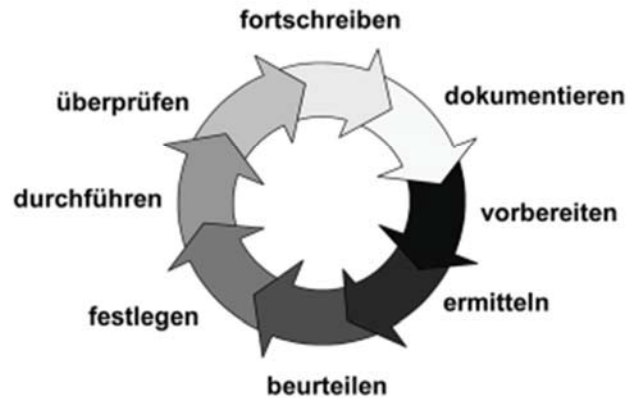
**Wer die Regeln befolgt, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.**

... ermöglicht andere Maßnahmen zu treffen, wenn die Schutzziele dadurch ebenfalls, in der betrieblichen Situation vielleicht sogar besser erreicht werden.

## Die Gefährdungsbeurteilung ist der zentrale Prozess

Gefährdungsbeurteilung wird als zentraler Prozess zur Erreichung der Schutzziele eingeführt

- Die Gefährdungsbeurteilung ist ein systematischer und kontinuierlicher Prozess
  - ⇒ Wie kann und muss ich auf technische und organisatorische Änderungen reagieren?
- Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungen zu ermitteln, die mit den Arbeitsabläufen in seinem Betrieb verbunden sind.
  - ⇒ Welche Schutzmaßnahmen sind vor Ort für das sichere, gesunde arbeiten erforderlich?



Dr. Helmut Deden

5

## Das Arbeitsschutzgesetz wirkt

- Die Zahl der Arbeitsunfälle hat sich seit Inkrafttreten des ArbSchG mehr als halbiert
- Arbeitsprozesse, Arbeitsorganisation, soziale Beziehungen und Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen werden so gestaltet, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen und Unfälle vermindert und Potentiale menschengerechter Arbeit erschlossen werden.
- In größeren Betrieben ist mit dem Arbeitsschutzgesetz ein Prozess in Gang gekommen, bei dem sich alle an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen beteiligen



Dr. Helmut Deden

6



## Das Arbeitsschutzgesetz ist zukunftsfähig

- Mit dem grundsätzlichen Ansatz, die Präventionskultur in den Betrieben zu verbessern
- Mit der verbindlichen Einführung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (Oktober 2008)
  - ⇒ Werden gemeinsame Arbeitsschutzziele unter Beteiligung der Sozialpartner aufgestellt und in gemeinsamen Arbeitsprogrammen bearbeitet
  - ⇒ Wird die Zusammenarbeit der Aufsichtsorgane verbessert und auf eine gemeinsame Basis gestellt
  - ⇒ Wird das Arbeitsschutzregelwerk klarer und transparenter gestaltet
- Mit der Klarstellung, dass psychische Belastungen bei der Arbeit genau so wie klassische Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind (September 2013)
- Mit dem Prozess der Gefährdungsbeurteilung, bei dem Gefährdungen und Belastungen, die sich aus dem Demographischen Wandel ergeben, ebenso begegnet werden kann, wie den Gefährdungen und Belastungen in Zeiten von Digitalisierung und Arbeit 4.0

Dr. Helmut Deden

7

## Wo Licht ist, ist auch Schatten....

- Die Gefährdungsbeurteilung wird in Klein- und Kleinstunternehmen nur unzureichend umgesetzt
  - ⇒ 97 % der Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten haben eine Gefährdungsbeurteilung und 94 % dokumentieren sie
  - ⇒ nur ca. 30 % der Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten haben eine Gefährdungsbeurteilung und nur 19 % dokumentieren sie
- Arbeitgeber von Klein- und Kleinstbetrieben fühlen sich durch die „Freiheit“, die ihnen die Gefährdungsbeurteilung bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes einräumt, überfordert
  - ⇒ „Sag mir, was ich machen muss, dann lass mich aber auch in Ruhe“. Dann bin ich auf der „sicheren Seite“
- Neue und zunehmende Beschäftigungsformen, Freiberufler, Solo-Selbständige, Freelancer, Cloud Worker werden vom Arbeitsschutzgesetz nicht oder nur unzureichend erfasst
  - ⇒ Der Beschäftigtenbegriff muss an die Entwicklung der Arbeitswelt angepasst werden

Dr. Helmut Deden

8



.... und was bleibt noch zu tun?

- Die Akzeptanz der Betriebe, die Gefährdungsbeurteilung als kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu begreifen, muss weiter erhöht werden
- Psychische Belastungen müssen ganz selbstverständlich Gegenstand jeder Gefährdungsbeurteilung werden. Nur damit können wir die neuen Herausforderungen einer digitalisierten Arbeitswelt und der Arbeit 4.0 bewältigen.
- Die Betriebe müssen davon überzeugt werden und erkennen, dass ein guter, auf Prävention ausgerichteter Arbeitsschutz dazu beiträgt, Unfälle, berufsbedingte Erkrankungen aber auch Störungen des Arbeits- und Betriebsablaufs zu verhindern oder zumindest zu vermindern und die Motivation und Einsatzbereitschaft der Belegschaft zu erhöhen

Die derzeit laufenden GDA – Arbeitsprogramme

- ✓ **Arbeitsschutz mit Methode - zahlt sich aus** (Organisation)
  - ✓ **Prävention macht stark - auch Deinen Rücken** (Muskel-Skelett-Erkrankungen)
  - ✓ **Stress reduzieren - Potenziale entwickeln** (Psyche)
- werden dazu einen wichtigen Beitrag leisten

Dr. Helmut Deden

9